

Arbeitsschutzstandards

im Bistum Aachen

zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus

Arbeiten in der Pandemie - Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird von der Corona-Pandemie in besonderer Weise gefordert. Gesellschaftliches und kirchliches Leben sind gleichermaßen betroffen ebenso wie Einrichtungen mit ihren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Die Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen von uns. Sicherheit und Gesundheitsschutz haben daher oberste Priorität.

Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, Infektionsketten nachverfolgbar zu machen und zu unterbrechen und die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst zu sichern und bei einer Rückkehr an den Arbeitsplatz zu gewährleisten. Gelingen wird dies nur bei einer gemeinsam getragenen Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene-Vorgaben und Arbeitsschutzstandards.

Drei klare Grundsätze gelten:

- Die betriebliche Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Dienstgeber. Er stimmt die Maßnahmen mit den Mitarbeitervertretungen ab. Seine Fachkräfte für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Betriebsärztin beraten ihn und koordinieren zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹ sind zu beachten.
- Die Coronaschutzverordnung² des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung und ggf. besondere Verfügungen des Landes NRW sind umzusetzen

Auf Basis der Coronaschutzverordnung des Landes NRW, des betrieblichen Maßnahmenkonzepts für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und den Empfehlungen des Krisenstabs setze ich mit sofortiger Wirkung folgende Arbeitsschutzstandards für alle Einrichtungen in Kraft, die sich den Präventionsvereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften zum kirchlichen Arbeitsschutz angeschlossen haben. Im Übrigen gelten sie als dringliche Empfehlung.

1 <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

2 <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen>

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mobile Arbeit ist die vorrangige Arbeitsform. Dies gilt insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Mobile Arbeit kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z. B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Dazu sind entsprechende Maßnahmen der Arbeitsorganisation zu ergreifen: Diese sind insbesondere z. B.:

- Für Büroarbeitsplätze sollten die freien Raumkapazitäten so genutzt und die Arbeit so organisiert werden, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Bei Bedarf sind weitere alternative Schutzmaßnahmen festzusetzen.
- Kann bei Publikumsverkehr der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten werden, sind transparente Abtrennungen zu installieren.
- Vorhandene Konferenzräume sind grundsätzlich unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände und den Festlegungen des Dienstgebers zu Höchstgrenzen zu nutzen.
Für Konferenzen, Meetings, etc. sollen technische Alternativen in Anspruch genommen werden.

2. Sanitärräume und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände werden hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist sicherzustellen, ggf. durch eine Intensivierung der Reinigungsintervalle. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen werden Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt.

In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen bzw. sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung einzuhalten.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Außentermine, Transporte und Fahrten

Arbeitsbezogene Kontakte außerhalb der Dienststelle sind auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Dienstlich genutzte Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Mund- und Nasenschutzmasken und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. In dienstlich genutzten privaten Fahrzeugen ist die gemeinsame Nutzung im dienstlichen Kontext möglichst zu vermeiden.

5. Präsenzveranstaltungen

Für Präsenzveranstaltungen, wie außerschulische Bildungsangebote, Seminare, etc., gelten die Festlegungen des Dienstgebers, die Bestimmungen der Hygienekonzepte

und die Vorgaben dieser Arbeitsschutzstandards.

Grundsätzlich ist bei Präsenzveranstaltungen der Mindestabstand (1,5 Meter) zwischen den Teilnehmern und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaschutzVO ersetzt werden. Das gilt nicht für interne Besprechungen und Konferenzen. Das Ersetzen des Mindestabstands durch die Rückverfolgbarkeit hat der Veranstalter den Teilnehmenden vorab kenntlich zu machen. Weiterhin werden technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt und genutzt.

6. **Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Flure, Treppen, Türen) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Schutzabstände der Stehflächen sollen z. B. mit Klebeband markiert werden. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sind nach Möglichkeit andere Wege zu wählen. Die Nutzung von Aufzügen ist zu vermeiden; benutzen Mitarbeitende dennoch den Aufzug, haben sie darauf zu achten, alleine zu fahren.

7. **Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Eine regelmäßige Reinigung z. B. von Kopierer, Telefon, Tastatur, Maus und anderen gemeinsam benutzten Arbeitsmitteln ist von den Mitarbeitenden selbst vorzunehmen. Der Dienstgeber stellt dafür geeignete Reinigungsmittel bereit.

8. **Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände**

Der Zutritt für Besucher soll ausschließlich über einen zentralen Empfang oder eine analoge Organisation erfolgen. Kontaktdaten einrichtungsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. **Betriebsfremde** Personen werden durch Aushang über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Einrichtung hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

9. **Niemals krank zur Arbeit! - Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Folgende betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung sind zu beachten³:

Mitarbeitende

mit Krankheitszeichen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten können, (*wie Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche*)

- bleiben zu hause oder verlassen unter Vermeidung weiterer Kontakte den Arbeitsplatz, nachdem sie den Dienstgeber oder ihren Vorgesetzten telefonisch oder per Mail unterrichtet haben. Zur Unterrichtung zählt auch die Angabe von betrieblichen Kontaktpersonen, so dass die mögliche Infektionskette bestimmt werden kann. Der Dienstgeber dokumentiert die Daten.
- suchen umgehend ärztlichen Rat.

³ https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Orientierungshilfe_Buerger.pdf

- bleiben - wenn ein Corona-Test durchgeführt wird - zuhause bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses. Solange eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.
- berichten dem Dienstgeber über die Ergebnisse der Untersuchung (sofern Corona positiv oder negativ getestet wurde) bzw. über die ärztlichen oder ggfls. behördlichen Anweisungen.

Im Fall einer positiven Testung

- macht der behandelnde Arzt Meldung an das Gesundheitsamt. Verlangt das Gesundheitsamt die Übermittlung der Namen von Kontaktpersonen, kann der erkrankte Mitarbeiter auf den Dienstgeber verweisen, sofern er nicht über die personenbezogenen Daten verfügt.

Der Dienstgeber

- weist Personen, die unmittelbar Kontakt zu dem erkrankten Mitarbeiter hatten, besonders auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen hin.
- ermöglicht Personen, die unmittelbar Kontakt zu dem erkrankten Mitarbeiter hatten, bis zur Klärung des Verdachtsfalles Mobiles Arbeiten, sofern dies umsetzbar ist.
- veranlasst die Kontaktflächen im Büro des Erkrankten oder in gemeinsam mit diesem genutzten Räumen von unterwiesenen Reinigungskräften gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Psychische Belastungen durch Corona

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen von den Führungskräften in ihrem Leitungshandeln berücksichtigt werden. Wo ihnen dies nicht möglich ist, erfolgt eine Rückbindung zum Dienstgeber, der für eine angemessene Maßnahme sorgt.

11. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation in der Einrichtung sicherzustellen. Bestehende Kommunikationswege und bekannte Ansprechpartner im Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen genutzt werden. Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit.

12. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Alle Beschäftigten können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert

werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Arbeitsmedizinische Beratung kann telefonisch erfolgen über die Betriebsärztin für das Bistum Aachen: Frau Heike Ridder, 52076 Aachen, Pascalstr. 12, Tel.: 02408 95676-0, Fax 02408 95676-29, Hridder@medituev.de

13. **Zusätzliche Hygienemaßnahmen**

Die bestehenden Reinigungsintervalle sind den Hygienemaßnahmen entsprechend anzupassen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Reinigung von Handkontaktflächen. Für die regelmäßige individuelle Handreinigung trägt der Mitarbeitende Sorge.

Aachen, den 29.07.2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar